



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.ZI. 17088/4-4/1995

XIX. GP.-NR
 1225/AB
 1995 -07- 3 1

ANFRAGEBEANTWORTUNG
 betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. **ZU**
 Schwemlein und Genossen vom 1. Juni 1995,
 ZI. 1231/J-NR/1995, "Kostenabschätzung der Namensänderung
 eines politischen Bezirkes"

1231/J

Das Amt der Salzburger Landesregierung geht in der beiliegenden Stellungnahme von der Auffassung aus, daß offenbar nur ein "schleifender" Übergang von "alten" auf "neue" Kraftfahrzeugkennzeichen in Frage käme, wobei auch keine nennenswerte zusätzliche Kostenbelastung zu erwarten wäre.

Eine solche Vorgangsweise würde jedoch bedeuten, daß über Jahre hinaus unterschiedliche Kraftfahrzeugkennzeichen gleichzeitig in Geltung stünden, was z.B. im Ausland zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Identifizierung der Zulassungsbehörde führen könnte. Dies insbesondere, wenn man noch in Betracht zieht, daß auch noch eine erhebliche Anzahl von Kennzeichentafeln nach dem vor dem Inkrafttreten der 12. KraftfahrzeuggesetzNovelle 1988 gültigen System ("schwarze Tafeln") im Umlauf sind.

Im Sinne der Eindeutigkeit und Klarheit des Kennzeichensystems wäre daher eine kurzfristige Umstellung notwendig.

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Welche Kosten sind zu erwarten, wenn die Kraftfahrzeugkennzeichen des politischen Bezirkes "Zell am See" auf den neuen Namen des politischen Bezirkes "Pinzgau", "St. Johann" auf "Pongau", "Tamsweg" auf "Lungau", "Hallein auf "Tennengau" und "Salzburg/Land" auf "Flachgau" umgeändert werden müßten?"

Im Bereich der fünf in Rede stehenden politischen Bezirke sind nach dem Stand 31.12.1994 insgesamt ungefähr 228.000 Kraftfahrzeuge und Anhänger zugelassen. Der konkrete Aufwand besteht in der Anschaffung und im Umtausch der Kennzeichentafeln. Die vorangeführ-

- 2 -

te Zulassungsziffer veranschaulicht, mit welchem erheblichen Personalaufwand (Überstunden) zu rechnen ist. Der Sachaufwand alleine für "gewöhnliche" Kennzeichentafeln entspricht dem nach Anlage 5 e zu § 25 d Abs. 1 KDV 1967 festgesetzten Entgelt (S 170,-- je Garnitur, S 85,-- für einzelne Kennzeichentafeln und S 53,-- für Kennzeichentafeln für Motorfahräder) - eine Kostenbelastung, die entweder sämtliche Zulassungsbesitzer treffen würde oder - da es sich um einen amtswegigen Austausch handelt - doch eher von der öffentlichen Hand getragen werden müsste. Dies ergäbe insgesamt eine Summe von ungefähr S 36,700.000,--

Zu Frage 2:

"Wer trägt diese Kosten?"

Die Kosten wären höchstwahrscheinlich aus den Budgetmitteln des Bundes zu tragen, die im Rahmen des Finanzausgleichs dem Land für die mittelbare Bundesverwaltung zu Verfügung gestellt werden.

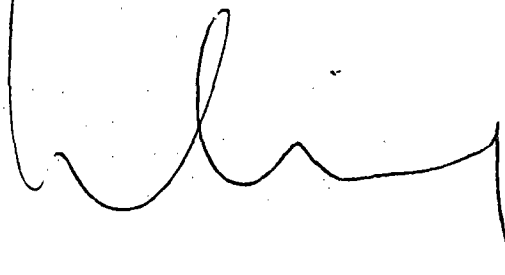
Zu Frage 3:

"Ist dafür im Budget Vorsorge getroffen worden?"

Im Budget ist hierfür keine Vorsorge getroffen.

Wien, am 21. Juli 1995

Der Bundesminister





AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

BEILAGE

Bundesministerium für Öffent-
liche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

REPUBLIK ÖSTERREICH	
Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	
EINZELSTÜCK	
EING. 28. JUNI 1995	
Zl. 427.081/2	Bsp. /

I/10

Zahl

0/01-257/3-1995

Chiemseehof

(0662) 8042

Datum

Nebenstelle 2428

26.6.1995

Hr. Dr. Stadler

Betreff

Kostenabschätzung der Namensänderung eines politischen Bezirkes;
Anfrage von Nationalratsabgeordneten

Bzg.: Do. Zl. 427.081/1-I/10/95

Die mit vorerwähntem Schreiben übermittelte Anfrage der Abgeordneten Schwemlein, Hofmann, Reitsamer und Genossen an den Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend Kostenabschätzung der Namensänderung eines politischen Bezirkes wird durch das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt beantwortet:

1. Welche Kosten sind zu erwarten, wenn die Kraftfahrzeugkennzeichen des politischen Bezirkes "Zell am See" auf den neuen Namen des politischen Bezirkes "Pinzgau", "St. Johann" auf "Pongau", "Tamsweg" auf "Lungau", "Hallein" auf "Tennengau" und "Salzburg/Land" auf "Flachgau" umgeändert werden müßten?

Hiezu ist grundsätzlich festzuhalten, daß nach § 1 des Gesetzes über die Einrichtung und Geschäftsführung der Bezirkshauptmannschaften im Land Salzburg, LGBI. Nr. 59/1976 i.d.F. LGBI. Nr. 25/1994, die Bezeichnung des Bezirkes jedenfalls auch mit dem Gaunamen erfolgen kann. Hinsichtlich der Bezeichnung der Bezirkshauptmannschaften gibt es österreichweit eine einheitliche Handhabung. Dieser zufolge führt die Bezirkshauptmannschaft den Ortsnamen, sofern der Sitz innerhalb des Sprengels gelegen ist; liegt der Sitz außerhalb des Sprengels, ist dem

- 2 -

Ortsnamen für den Sitz der Bezirkshauptmannschaft die Bezeichnung "Umgebung" oder "Land" angefügt (Graz-Umgebung, Innsbruck-Land).

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß für eine Änderung der Behördenbezeichnung die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich ist. Hiebei kann die Bundesregierung den Gesichtspunkt der einheitlichen Bezeichnungsweise (z.B. Benennung der Behörde nach ihrem Sitz) wahrnehmen.

Ob und in welchem Ausmaß Kosten bei einer allfälligen Änderung der Bezirksabkürzung auf den Kraftfahrzeugkennzeichen entstehen würden, hängt von der Art der Umstellung ab. Kosten würden nur bei einer schlagartigen Änderung unter Einbeziehung bereits ausgegebener, mit derzeitiger Bezirksbezeichnung versehener Kennzeichen entstehen. Bei einer Einführung von KFZ-Kennzeichen mit geänderter Bezirksabkürzung unter gleichzeitiger Belassung bereits ausgegebener Kennzeichen käme es zu keiner nennenswerten Kostenbelastung.

2. Wer trägt diese Kosten?

Unter Berücksichtigung der vorerwähnten zweiten Variante gibt es keine nennenswerte Kostenbelastung.

3. Ist dafür im Budget Vorsorge getroffen worden?

Die Beantwortung zu Frage 2 gilt sinngemäß.

Dies wird mit dem Ersuchen um gefl. Kenntnisnahme mitgeteilt.

Für die Landesregierung:

Dr. Herfrid Hueber

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

